

§ 32 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 18). ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. ³Das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen jeweils aus drei Prüfern, und zwar in der Regel aus

1. einem Prüfer aus dem Bereich der Universitäten (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) und
2. zwei Prüfern aus dem Bereich der Praxis (§ 21 Abs. 2 Nr. 2).

²Jeder Prüfer vertritt je einen der Bereiche nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3. ³Einer der Prüfer führt den Vorsitz. ⁴Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 35 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen leiten die mündlichen Prüfungen. ²Sie sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Sie können Studenten der Rechtswissenschaft und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Zuhörer, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, können sie aus dem Prüfungsraum verweisen. ⁶Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.